

Gesetzliche Regelung	Beschreibung
§ 18 (1) EnWG	Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss von Letztverbrauchern in Niederdruck und für die Anschlussnutzung durch Letztverbraucher
	<p>Mit Wirkung zum 08.11.2006 erfolgen der Netzanschluss von Letztverbrauchern in Niederdruck und die Anschlussnutzung durch Letztverbraucher in Niederdruck (§ 18 Abs. 1 EnWG) auf der Grundlage der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV)“</p> <p>Die NDAV gilt auch für alle Netzanschlussverhältnisse, die nach dem 12.07.2005 durch Erstanschluss von Grundstücken oder den Erwerb von angeschlossenen Grundstücken auf der Grundlage der AVBGasV begründet worden sind, sowie für am 08.11.2006 bestehende Anschlussnutzungsverhältnisse mit Letztverbrauchern, die einen Anschluss an das Versorgungsnetz der GWG NETZ zur Entnahme von Gas in Niederdruck nutzen.</p> <p>GWG NETZ macht hiermit gegenüber allen Anschlussnehmern von ihrem Recht auf Anpassung der bis einschließlich 12.07.2005 abgeschlossenen Netzanschlussverträge an die entsprechenden Vorschriften des Energiewirtschaftsgesetzes und der NDAV Gebrauch (§ 115 Abs. 1 S. 2 EnWG, § 29 Abs. 1 NDAV). Die Anpassung erfolgte mit Wirkung vom 08.05.2007. Von der Anpassung ausgenommen ist § 4 Abs.1 NDAV.</p> <p>Die NDAV liegt zur Einsicht- und Mitnahme in den Geschäftsräumen der GWG Netzgesellschaft Grevenbroich mbH, Nordstrasse 36, 41515 Grevenbroich, aus. Sie steht außerdem im Internet als Download zur Verfügung.</p> <p>Des weiteren gelten die „Ergänzenden Bestimmungen“ der GWG NETZ.</p> <p>Entsprechende Verträge finden Sie hier.</p>